

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1229

Heinrichswil–Winistorf: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle Nr. 39" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Parzelle Nr. 39" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende landwirtschaftliche Gestaltungsplan „Parzelle Nr. 39“ bezweckt – in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung – die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a RPG, Art. 36 RPV, Art. 46 PBG) beim Hof der Familie Ueli und Susanne Gygax an der Dorfstrasse 22, Heinrichswil.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Mai 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan am 4. Juni 2003.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

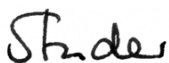
Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Bericht vom 31. März 2003 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und macht verschiedene Anträge. Es stellt fest, dass das Vorhaben unter Beachtung dieser Anträge in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung steht und als "umweltverträglich" bezeichnet werden kann.

Die Anträge I und III machen eine Anpassung des Bauzonenplanes und des Gesamtplanes nötig. Der Gemeinderat hat diese Änderungen am 14. Mai 2003 beschlossen. Die Änderung liegt vom 19. Juni 2003 bis 18. Juli 2003 auf. Der betroffene Grundeigentümer ist mit diesen Änderungen einverstanden. Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan wird mit der Auflage genehmigt, dass die Nutzungsplanänderung vollzogen wird.

3. Beschluss

- 3.1 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzelle Nr. 39" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf wird im Sinne der Erwägungen mit der Auflage genehmigt, dass die Nutzungsplanänderung vollzogen wird.
- 3.2 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu überbinden.
- 3.3 Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der UVP von Fr. 1'480.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'503.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf belastet.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431000/A 46010)
Beurteilung UVP:	Fr. 1'480.--	(KA 431001/A 80049/TP112/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'503.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.170

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), MS/He

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle
(später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf, mit 1 gen. Plan und
Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf, mit 1 gen. Plan und Beurteilung
durch die Umweltschutzfachstelle (später)

Schinkopf GmbH, Architekturbüro, Kirchtal 12, 5703 Seon

Familie Ueli und Susanne Gygax, Dorfstrasse 22, 4558 Heinrichswil, mit 1 gen. Plan und
Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (später)

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf: Genehmigung
landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle Nr. 39" mit Sonderbauvorschriften und
Umweltverträglichkeitsbericht

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung
werden in der Zeit vom 4. bis 14. Juli 2003 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof,
Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über
die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den
Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsge-
richtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen
und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)